

**Lohn- und Eingruppierungstarifvertrag für die Hafenarbeiter
der deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals
in den deutschen Seehäfen
gültig ab 01.06.2015**

Zwischen dem

**Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg**

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
-Bundesvorstand-
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

wird Folgendes vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- Räumlich :** Terminals in den deutschen Seehäfen, auf denen im Schwerpunkt Fahrzeuge umgeschlagen werden (Autoterminals)
- Fachlich :** Für Hafenarbeiter, die ausschließlich für Fahrtätigkeit im Automobilumschlag von Fahrzeugen, für die die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B erforderlich ist, eingestellt sind.
- Persönlich:** Dieser Tarifvertrag gilt ausschließlich für die Hafenarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2010 begründet wurde bzw. deren Eintritt in das Tarifgebiet für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe nach dem 31. März 2010 erfolgte und deren Einsatz im Geltungsbereich arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

Dieser Tarifvertrag gilt für Hafenarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind sowie für Unternehmen, die unter den Geltungsbereich fallen und dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. als tarifgebundenes Mitglied angeschlossen sind. Die Anwendung dieses Tarifvertrages bedarf einer Zustimmung der zuständigen Tarifvertragsparteien.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Hafenarbeiter gelten der „Rahmen- und Ergänzungstarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe im Autoumschlag der Autoterminals in den deutschen Seehäfen, der Eingruppierungsvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vom 26. Mai 2000 und der Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist.

Ansonsten gelten für die Arbeitsverhältnisse weiterhin der Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe sowie alle weiteren einschlägigen derzeitigen sowie zukünftigen tariflichen Vereinbarungen für die Hafenarbeiter in den deutschen Seehafenbetrieben in der jeweils gültigen Fassung, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Eingruppierung

Die Zuordnung der Hafenarbeiter, die unter den o. g. Geltungsbereich fallen, erfolgt in

Lohngruppe AF

Hafenarbeiter, die ausschließlich für Fahrtätigkeit im Automobilumschlag von Fahrzeugen, für die die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B erforderlich ist, eingestellt sind.

Diese Lohngruppe ist grundsätzlich Bestandteil des Eingruppierungsvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe vom 26. Mai 2000 mit Ausnahme des § 4 Ziffer 4, der nicht für Arbeitsverhältnisse gilt, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen.

Eine Höhergruppierung durch Zeitablauf erfolgt nicht.

§ 4 Fahrerlohn

1. Die Lohngruppe AF ist grundsätzlich Bestandteil des Lohntarifvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe (LTV-Zentral) und der dort getroffenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend vom Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe wird der Grundstundenlohn für die in die Lohngruppe AF eingruppierten Hafenarbeiter wie folgt vereinbart:

Lohngruppe AF € 12,89

Schichtzulagen sind entsprechend den für die Lohngruppe I (LTV-Zentral) vereinbarten Zuschlägen zu zahlen, soweit keine Berechnung aufgrund des individuellen Grundstundenlohns zu erfolgen hat.

2. Zukünftige Veränderungen im Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe gelten auch für die unter den Geltungsbereich fallenden Hafenarbeiter dieses Tarifvertrages.

§ 5 Abweichende Tätigkeiten

Bei Einsatz außerhalb des Automobilumschlages im allgemeinen Hafenumschlag bzw. bei Tätigkeiten, die nicht als Fahrtätigkeit im Sinne dieses Tarifvertrages zu bezeichnen sind, erfolgt die Vergütung entsprechend dem Lohntarifvertrag in Verbindung mit dem Eingruppierungsvertrag für die Hafenarbeiter in den deutschen Seehafenbetrieben bzw. entsprechend den örtlichen Lohn- und Eingruppierungskriterien.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Monaten, erstmals zum 31.05.2016, gekündigt werden.

Diese Eingruppierung und der dazu gehörige Stundenlohn gelten auch für Arbeitnehmer, die den Bedingungen dieses Tarifvertrages unterliegen, nach dessen Inkrafttreten eingestellt worden sind und zum Zeitpunkt ihrer Einstellung die Ausbildung zum Hafenfacharbeiter, Seegüterkontrolleur, Küper, Handwerker etc. bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder aus anderen Gründen vor der Einstellung einen Anspruch auf eine höhere Eingruppierung hatten.

Die Kündigung des Eingruppierungsvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe beinhaltet auch die Kündigung des § 3 dieses Vertrages.

Dieser Tarifvertrag begründet keine Friedenspflicht bei Auseinandersetzungen zwischen dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft.

Hamburg, 29. April 2015

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**